

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Mai 1937	Nr. 56
Tag	Inhalt	Seite
1. 5. 37	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des „Verdienstordens vom Deutschen Adler“	549
1. 5. 37	Satzung des „Verdienstordens vom Deutschen Adler“	550

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des „Verdienstordens vom Deutschen Adler“.

Vom 1. Mai 1937.

Zur Ehrung ausländischer Staatsangehöriger durch das Deutsche Reich stifte ich den
„Verdienstorden vom Deutschen Adler“.

Die Einzelheiten der Ausgestaltung, Einteilung und Form der Verleihung des Ordens bestimmt die von mir zu erlassende Satzung.

Berlin, den 1. Mai 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern
Frid

Satzung des „Verdienstordens vom Deutschen Adler“.

Vom 1. Mai 1937.

Artikel 1

Zweck des Ordens

Der „Verdienstorden vom Deutschen Adler“ wird zur Ehrung ausländischer Staatsangehöriger, die sich um das Deutsche Reich verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Reichsministers des Auswärtigen vom Führer und Reichskanzler verliehen.

Artikel 2

Einteilung des Ordens

(1) Der Orden ist in fünf Gruppen eingeteilt. Die Ordenszeichen werden bezeichnet als:

1. Das „Großkreuz des Ordens vom Deutschen Adler“.
2. Das „Verdienstkreuz des Ordens vom Deutschen Adler mit dem Stern“.
3. Das „Verdienstkreuz des Ordens vom Deutschen Adler erster Stufe“.
4. Das „Verdienstkreuz des Ordens vom Deutschen Adler zweiter Stufe“.
5. Das „Verdienstkreuz des Ordens vom Deutschen Adler dritter Stufe“.

(2) Der Reichsminister des Auswärtigen trägt bei außenpolitischen Anlässen das Großkreuz des Ordens.

Artikel 3

Verdienstmedaille

Ferner wird für verdienstliche Leistungen für das Deutsche Reich die „Deutsche Verdienstmedaille“ verliehen.

Artikel 4

Form und Trageweise der Ordenszeichen

(1) Das Ordenszeichen ist ein achtspitziges, weißemailliertes, golden gefasstes Kreuz, in dessen Winkeln je ein goldener deutscher Adler mit gesenkten Flügeln auf einem das Hakenkreuz umschließenden Eichenkranz steht.

(2) Das Band des Ordens ist rot mit weiß-schwarz-weißem Saum.

1. Das Großkreuz

hat einen Durchmesser von 60 Millimeter und wird am 100 Millimeter breiten, von der rechten Schulter zur linken Hüfte führenden Bande getragen. Hierzu gehört ein silberner, achteckiger, aus Strahlenbündeln gebildeter Bruststern von 80 Millimeter Durchmesser, der mit dem Ordenszeichen von 45 Millimeter Durchmesser belegt ist. Der Bruststern wird an der linken Seite getragen.

2. Das Verdienstkreuz mit dem Stern

gleichet dem nachstehend (unter 3) beschriebenen Verdienstkreuz erster Stufe; es gehört jedoch hierzu noch ein silberner, sechseckiger, aus Strahlenbündeln gebildeter Bruststern von 75 Millimeter Durchmesser, der das Ordenszeichen von 45 Millimeter Durchmesser trägt und ebenfalls an der linken Seite getragen wird.

3. Das Verdienstkreuz erster Stufe

hat einen Durchmesser von 50 Millimeter und wird am 45 Millimeter breiten Band um den Hals getragen.

4. Das Verdienstkreuz zweiter Stufe

hat ebenfalls einen Durchmesser von 50 Millimeter und wird ohne Band an der linken Brustseite getragen.

5. Das Verdienstkreuz dritter Stufe

hat einen Durchmesser von 45 Millimeter und wird am 40 Millimeter breiten Band an der linken Brustseite getragen.

Artikel 5

Form und Trageweise der Verdienstmedaille

Die Verdienstmedaille ist silbern, rund und hat 38 Millimeter Durchmesser. Sie trägt auf der Vorderseite die Abbildung des Ordenskreuzes und auf der Rückseite die dreizeilige Inschrift: „Deutsche Verdienstmedaille“ in Frakturschrift. Sie wird am 37 Millimeter breiten Bande des Ordens an der linken Brustseite getragen.

Artikel 6

Rückgabepflichtung

Die Ordenszeichen sind bei der Verleihung einer höheren Stufe von dem Inhaber einer niedrigeren Stufe des Ordens an die Ordenskanzlei zurückzugeben; beim Ableben des Inhabers verbleiben sie seinen Erben als Andenken.

Artikel 7

Besitzurkunden

(1) Die Vorschläge (Artikel 1) werden vom Reichsminister des Auswärtigen der Präsidialkanzlei zugeleitet, welche sie dem Führer und Reichskanzler zur Entscheidung vorlegt.

(2) Die Verleihung des Großkreuzes und des Verdienstkreuzes mit dem Stern erfolgt jeweils durch besonderen Erlaß, der vom Deutschen Reichskanzler vollzogen und vom Reichsminister des Auswärtigen und dem Chef der Ordenskanzlei mitgezeichnet ist. Die Verleihung der anderen Stufen des Verdienstkreuzes und der Verdienstmedaille erfolgt listenweise durch Erlaß des Deutschen Reichskanzlers unter Mitzeichnung des Reichsministers des Auswärtigen und des Chefs der Ordenskanzlei. Die mit diesen Auszeichnungen Beliehenen erhalten eine Besitzurkunde, welche einen Auszug aus dem Verleihungserlaß und die Unterschrift des Chefs der Ordenskanzlei enthält. Die Besitzurkunden aller Ordensstufen tragen außerdem das große, die Besitzzeugnisse der Deutschen Verdienstmedaille das kleine Reichssiegel.

(3) Die Geschäfte der Ordenskanzlei nimmt die Präsidialkanzlei wahr.

Berlin, den 1. Mai 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen

Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern

Frick